17. Wahlperiode

06.11.2018

Antrag

der Fraktion der SPD

Neue Flächen für Wohnraum-, Gewerbe- und Industrieentwicklung im Rheinischen Revier ausweisen.

Die Bundesregierung hat mit der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSB)" ein Gremium geschaffen, das den notwendigen Strukturwandel in den Braunkohlerevieren durch das Formulieren von Empfehlungen befördern soll. Die Kommission hat dabei mehrfach kommuniziert, dass die Bedarfe und Lösungsansätze in den verschiedenen Braunkohlerevieren unterschiedlich sind. Dies wird schnell an der Siedlungsdichte deutlich: Das rund 2.500 km² umfassende Rheinische Braunkohlenrevier im Südwesten Nordrhein-Westfalens ist mit rund 450 Einwohnern/km² einer der dichtbesiedelsten Räume Europas.

Das Rheinische Braunkohlerevier ist einer prosperierenden Wachstumsregion in der Rheinschiene. Gerade im Ballungsraum Köln-Düsseldorf herrscht ein hoher Druck in der Siedlungsentwicklung, die weit ins Umland ausstrahlt. Dies ist gerade für die von Braunkohlebergbau geprägten Gebiete eine große Chance. Das Rheinische Revier kann sich als Lösungsraum profilieren und neue Ansiedlungen von Wohnraum, Gewerbe, Industrie, Innovation, Forschung und daraus resultierende neue Arbeitsplätze bewusst platzieren.

Die Innovationsregion bzw. Zukunftsagentur Rheinisches Revier (IRR/ZRR GmbH) hat im Rahmen ihrer Aufsichtsratssitzung bzw. Gesellschafterversammlung am 21.09.2018 deshalb bewusst für ein Wirtschafts- und Strukturprogramm festgestellt: "Die Transformation der Rheinischen Tagebauregion in ein Zukunftsrevier erfordert auch eine kurzfristige Neudefinition gesetzlicher und planerischer Rahmenbedingungen. Hierzu gehören eine privilegierte Unterstützung aus folgenden Plänen, Konzepten und Verfahren zum Aufbau einer neuen Zukunftsperspektive für den Raum: [...] Das bedeutet, dass das Rheinische Revier den Strukturwandel in regionaler Zusammenarbeit gestaltet und dabei die Planungsprozesse verschiedener Ebenen zusammenführt (Regionalplanung. Braunkohlenplanung, kommunale Bauleitplanung). Die Regionalräte gestalten diesen Planungsverbünde, Strukturwandel ohne Strukturbrüche; die Landesregierung unterstützt sie darin, den Kommunen des Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen und diese über konkrete Zeit-Maßnahmenpläne zu aktivieren "

Datum des Originals: 06.11.2018/Ausgegeben: 06.11.2018

I. Landes- und Regionalplanung muss an auslaufenden Braunkohlenbergbau gerecht werden

Die Braunkohleplanung stellt einen "Sonderfall" der Landesplanung dar, der seinen Ursprung nordrhein-westfälischen die Gesamtplanung im "Gesetz über Rheinischen Braunkohlegebiet" von 1950 findet. Mit dem Landesplanungsgesetz von 1979 wurde das Braunkohleplanungsrecht reformiert und als "Sondervorschrift für das Rheinische Braunkohlegebiet" in die Regionalplanung aufgenommen. Die Aufstellung der entsprechenden Pläne erfolgt im Braunkohleausschuss und basiert auf den Landesentwicklungsplänen und wird mit den entsprechenden Regionalplänen abgestimmt. Im Braunkohleplan wird die räumliche und zeitliche Ausdehnung des Abbaus festgelegt und es werden die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (Wasser- und Naturhaushalt, Umsiedlung von Ortschaften, Verlegung von Infrastruktur etc.) geregelt. Damit sind Abbauflächen, Umsiedlungsflächen und Rekultivierungsflächen im Zuge des wandernden Braunkohleabbaus gesetzlichen Normen zugeordnet.

Nicht betrachtet wird in der Braunkohleplanung allerdings, dass sich jetzt abzeichnende Ende der wandernden Tagebaue und der Kraftwerksflächen mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die ökonomische Aufwertung von Flächen. Der Tagebau stört aber auch die parallelen Entwicklungsmöglichkeiten von Wirtschaftskraft und Arbeitsplätzen, denn die gesamte Rekultivierung ist generell nicht auf die Schaffung ergänzender Wirtschaftskraft und damit auch neuer Arbeitsplätze (mit Ausnahme der Landwirtschaft) ausgerichtet, sondern in erster Linie eben auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes, das ganz überwiegend in dieser Bördenlandschaft eben agrarisch geprägt (gewesen) ist.

Gar nicht geregelt sind in der Braunkohleplanung die ökonomischen und strukturpolitischen Folgen der Braunkohlenförderung im Großtagebau, die nach dem Auslaufen des "Gewerbebetriebes Tagebau" entstehen. Dies dürfte vorrangig darauf zurückzuführen sein, dass sich diese Frage so prägnant wie heute über Jahrzehnte nicht gestellt hat. Das "rollierende System", in dem immer wieder ein Tagebau bzw. Tagebauabschnitt auf den nächsten folgte, hat eine solche Betrachtungsweise auch nicht unbedingt erforderlich gemacht: Strukturell blieb das Arbeitsplatzangebot ja so dauerhaft relativ stabil, da auf diese Weise auch die kontinuierliche Versorgung der Kraftwerke gesichert war.

Insofern ergibt sich an dieser Stelle aktuell ein bislang nicht erfasster "Ausnahmetatbestand", da mit dem endgültigen Auslaufen der Tagebaue die planerische Sollbruchstelle zwischen den besonderen Regelungen der Braunkohleplanung (sowie dem Bergrecht) und der standardisierten Kommunal-, Regional- und Landesplanung geglättet werden muss.

II. Flächennachteile des Braunkohlenbergbaus berücksichtigen

Der jahrzehntelange Braunkohleabbau in offenen Tagebauen hat einige Besonderheiten und Folgeerscheinungen für die Flächen- und Infrastrukturentwicklung mit sich gebracht, die für eine sachgerechte Bewertung der Flächenpolitik zu berücksichtigen ist. Wie eingangs beschrieben, eröffnen sich für den notwendigen Strukturwandel einerseits Chancen, die so in anderen Landesteilen Nordrhein-Westfalens nicht gegeben sind. Anderseits ist aber ebenso nicht zu verkennen, dass sich durch den Tagebau verursacht auch gravierende Standortnachteile aufzeigen lassen, die sich sowohl aus dem laufenden Betrieb des Braunkohleabbaus als auch aus dessen Auslaufen ergeben.

Die Landes- und Regionalplanung ist nun in der Verantwortung, das absehbare und grundsätzlich planvoll vorbereitete Ende der Braunkohlegewinnung neu zu bewerten. Die von der Braunkohle in Anspruch genommenen Flächen kehren schrittweise wieder unter das Dach der "einfachen" Landesplanung – und damit auch unter dem Dach der Regionalplanung und der kommunalen Flächennutzungsplänen – zurück. Damit ergibt sich gewissermaßen ein Bruch zwischen der bis zum Tagebauende gültigen Braunkohleplanung und den dann wieder zuständigen Planungsebenen. Die Auswirkungen des wegfallenden Gewerbebetriebes "Tagebau", werden bisher aber weder in der auslaufenden Braunkohleplanung, als in den dann wieder zuständigen Planungsebenen flächenmäßig berücksichtigt. Diese Ist-Situation ist eine grundsätzliche systemische Herausforderung für das NRW-Planungssystem.

Deren aktuelle rechtlichen und komplexen Grundkonfiguration einfach nur beizubehalten, würde für den Strukturwandel im Rheinischen Revier bedeuten, dass es bei einem sehr knappen Flächenangebot bleibt und die bestehenden Entwicklungspotentiale nicht dem Ziel des Landesentwicklungsplanes (LEP) einer "bedarfsgerechten Flächensicherung für Wohnen, Gewerbe und Industrie" gemäß umgesetzt werden könnten.

Die künftig auch ganz wesentlich durch große Wasserflächen bestimmte Form der Rekultivierung entzieht diese Areale durch dieses Flächenkonzept weiterhin, d.h. auch nach der endgültigen Beendigung der Braunkohleförderung, einer Nutzung für Gewerbe, Industrie und Wohnen. Dies gilt auch für weite Teile der Rekultivierung. So wurde z.B. die rund 300 m hohe Sophienhöhe am Tagebau Hambach als Abraumhalde (Hochkippe) angelegt, deren inzwischen rekultivierten Höhenzug der Region 13 gkm Fläche entzieht, der allenfalls als Naherholungsgebiet nutzbar ist. Gravierender ist der dauerhafte Flächenentzug durch die nach dem Ende der Braunkohleförderung entstehenden Restseen. Die Wasserverfüllung dieser Seen wird über zwei bis drei Generationen hinweg dauern. Dieser Prozess wird eine denkbare touristische Nutzung extrem erschweren und für einen sehr langen Zeitraum komplett unzugängliche Landschaftsräume schaffen. Das Stauziel für den Tagebausee "Inden" soll im Jahr 2060 erreicht werden, für die Tagebauseen der Tagebaue Garzweiler und Hambach wird mit dem Jahr 2085 geplant. Alleine der als erster entstehende Restsee "Inden" wird eine Wasserfläche von 1.100 ha aufweisen und am tiefsten Punkt 180 m Wassertiefe haben. Der Restsee des Tagebaus "Hambach" soll eine Fläche von 4.200 ha und der Restsee des Tagebaus "Garzweiler" eine Fläche von 2.300 ha. Alle drei Restseen werden der Region insgesamt rund 7.600 ha für andere alternative Nutzungen entziehen.

Nach der endgültigen Beendigung der Braunkohlengewinnung bleiben in einer Flächenbilanz erhebliche Flächen einer Dispositionsmöglichkeit zugunsten des Siedlungsraumes dauerhaft entzogen. Der auslaufende Braunkohlebergbau schafft so eine gänzlich andere Ausgangssituation, als sie üblicherweise bei einem räumlichen Strukturwandel klassischer Art etwa im Steinkohle-Revieren vorzufinden ist. Der Strukturwandel im Ruhrgebiet hinterlässt über Tage große Brachflächen, die nach Recycling innerhalb des ursprünglichen Siedlungsraums ein großes Optionspotential - und dies nicht nur zur gewerblichen Der darstellen. Braunkohletagebau Wiedernutzung hingegen verursacht Flächenverknappung. Er hinterlässt, da vom Bergbau in Anspruch genommene Flächen wieder komplett in den Freiraum zurückgehen und damit nicht mehr weiterhin für eine industrielle oder gewerbliche Nutzung bzw. Nutzbarmachung disponibel sind, einen Flächen-Nachteil.

Das Wechselspiel zwischen Siedlungsverlagerung, Tagebau und der dann folgenden Rekultivierung haben in den letzten sechzig Jahren dazu geführt, dass im Rheinischen Revier eine kontinuierliche Optimierung der Flächennutzung stattgefunden hat. In allen wesentlichen Bereichen war die Flächeninanspruchnahme nach der Umsiedlung deutlich geringer als am Ausgangsstandort. Dies kommt allein schon in der Siedlungsstruktur der umgesiedelten

Standorte zum Ausdruck. Die ursprünglich vorherrschende Siedlungsform war das Straßendorf, das von zahlreichen kleinen Weilern und Einzelstandorten umgeben war. In den umgesiedelten Orten wurde der Siedlungsbereich konzentriert und insbesondere vorherige Einzelstandorte dockten an den neu entstandenen Siedlungskern an. Bereits daraus ergibt sich ein deutlich geringerer Flächenverbrauch an den neuen Standorten. Diese Entwicklung wird noch dadurch verstärkt, dass die Umsiedler regelhaft deutlich geringere Grundstücksflächen am Umsiedlungsstandort kauften, als ursprünglich am alten Standort genutzt wurde. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die ehemals sehr großen Nutzgärten heute nicht mehr so eine große Rolle zur Eigenversorgung spielen und zum andern liegt der Grund darin, dass die Umsiedler die Entschädigungssummen weniger in große Grundstücke als in den Hausbau investierten.

Die gleiche Entwicklung ist auch bei umgesiedelten Gewerbebetrieben zu beobachten, die ihre Betriebsabläufe optimierten, Lagerhaltung verringerten und so an den neuen Standorten deutlich geringere Flächen verbrauchten. Planern der Region geben an, dass diese Flächeneinsparungseffekte auf bis zu 30% (Umsiedlungsstandort im Vergleich zum Ursprungsstandort) geschätzt werden. Dies hat letztlich dazu geführt, dass das Rheinische Revier deutlich weniger Fläche für Siedlung, Gewerbe und Industrie genutzt wird, als dies bei einer Entwicklung ohne den Tagebau und dem Standortverlagerungen der Fall gewesen wäre.

III. Schnelle Umsetzung durch Änderungen aktueller Regionalpläne ermöglichen

Im Koalitionsvertrag von CDU und FDP wurde den Kommunen im Rheinischen Revier Hilfe bei der Ausweisung Flächen in Aussicht gestellt: "In der Landes- und Regionalplanung werden wir ihnen [gemeint sind die Kommunen im Rheinischen Revier] eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zuweisen."

Nachdem die Landesregierung die versprochene Berücksichtigung des Rheinischen Reviers in ihrer Novelle zum Landesentwicklungsplan (LEP) zunächst vergessen hatte (siehe Drucksache 17/2065), wurde hierauf in der Ausschusssitzung für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 24.01.2018 hingewiesen und Minister Prof. Pinkwart nahm den Kritikpunkt auf. Die Landesregierung legte dann mit dem Entwurf vom 17.04.2018 einen solchen Vorschlag für einen neuen "Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen" zur Änderung des LEP vor. Dabei sollte textlich folgendes neu eingefügt wurde: "Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren."

In den weiteren Ausführungen heißt es zu 5-4 unter anderem: "(...) Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden Braunkohleabbau und Verstromung kontinuierlich zurückgehen. Der nun anstehende Strukturwandel ist in den Regionen ohne Strukturbrüche zu gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen. Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. (...) Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale.

Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, die Hochschulen und die Kammern einzubinden."

Die besondere Bedeutung des Rheinischen Reviers muss durch ein klares Ziel in der Landesplanung unterstrichen werden. Denn Ziele der Landesplanungen können im Gegensatz zu Grundsätzen nicht im Wege einer Abwägung geringer bewertet und letztlich wirkungslosbei der Flächenbewertung werden. Die betroffenen Kommunen im Rheinischen Revier können daher durch die Landesregierung unterstützt werden, in dem der Auftrag des Strukturwandels als eine Zielfestsetzung im Landesentwicklungsplan festgesetzt wird.

Zudem muss klarer werden, wie die Landesplanung die Regionalräte bei der Ausgestaltung unterstützen wird. Hier ist Präzisierung notwendig, da der Hinweis auf die Unterstützungen "ohne Benachteiligungen anderer Regionen" viele Fragen offen lässt.

Der neue Regionalplan Köln soll erst ca. 2025 fertig sein. Das sind zu lange Zeiträume um dem anstehenden Strukturwandel im Ansatz gerecht zu werden. Denn danach können die betroffenen Kommunen erst die Flächennutzungspläne anpassen und aufstellen. Auch dieses Verfahren dauert mehrere Jahre. Erst danach können die nachgelagerten Bebauungspläne aufgestellt werden. Ein B-Plan Verfahren dauert in der Regel auch 12 Monate. Es sollte daher im Regierungsbezirk Köln nicht die Überarbeitung des Regionalplans abgewartet werden, sondern im Rahmen eines Vorrangplans vorangegangen werden

Das Rheinische Revier besitzt also etwas, woran es anderen Regionen oft fehlt: Neu nutzbare Flächen! Zudem muss man in die Lage versetzt werden, mit neuen Flächenausweisungen die strukturellen Nachteile der Inanspruchnahme durch Braunkohlebergbau auszugleichen und präventiv auszugleichen. Deshalb fordern wir einen entsprechenden Sonderstatus in der Flächen- und Landesentwicklungsplanung in NRW. Wir fordern zudem Rückbaukonzepte von kraftwerksbedingten Industrieflächen, um wertvolle Industrieflächen möglichst bald wieder für neue Nutzungen zur Verfügung stellen zu können.

IV. Aus Bergrecht entlassene Flächen schneller für Kommunen nutzbar machen

Braunkohlenplanverfahren sind sehr langwierige Prozesse. Eine Änderung eines Braunkohlenplans baut in Nordrhein-Westfalen Leitentscheidungen der Landesregierung auf. Die Letzte Leitentscheidung hat etwa zwei Jahre in Anspruch genommen und man rechnet, dass das anschließende Braunkohlenplanverfahren im Braunkohlenausschuss eine Dauer von etwa acht Jahren vielleicht noch mehr in Anspruch nehmen wird. Hieran schließen sich Rahmenbetriebsplänen an, die den verbindliche Rahmen von großen Tagebauabschnitten festgelegt. Für einen Rahmenbetriebsplan wird erfahrungsgemäß eine Verfahrensdauer von bis zu vier Jahren oder mehr veranschlagt. Daneben gibt es Hauptbetriebspläne, in denen für etwa zwei Jahren die konkreten Maßnahmen beschrieben sind. Für die Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind etwa sechs Monate zu kalkulieren. Darüber hinaus ist für den Abschluss eines Tagebaus ein Abschlussbetriebsplan zuzulassen. Eine Entlassung aus der Bergaufsichtspflicht erfolgt erst, wenn ein Abschlussbetriebsplan vollständig umgesetzt wurde. Kommunen sind daher sehr lange nicht Herr der Verfahren sondern nur Angehörte im Bezug auf die Tagebauflächen in ihrem Bereich. Da die die Rekultivierung der Tagebaue jedoch eine wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Strukturwandel darstellen, lohnt es sich die Nachnutzungen und sich daraus ergebenen Folgen und Planänderungsbedarfe früher und gewichtiger in den Planungsprozessen zu verankern. Hierzu ist es notwendig, zu prüfen ob die eher schwache Beteiligung der Kommunen im Bergrecht eine Stärkung erfahren muss.

Zudem sollten Instrumente entstehen, die eine Ablösung von Flächen gegenüber ihrer ursprünglichen Bestimmung auch finanziell erleichtern.

V. Jetzt Arbeitsauftrag der Strukturwandelkommission für NRW annehmen

Die Kommission WSB sieht ihren Auftrag und die damit verbundene, einmalige Chance darin, "ambitionierten Klimaschutz mit einem nachhaltigen, industriellen Aufbruch in den von der Kohle geprägten Regionen" zu verbinden (siehe Zwischenbericht). Dieser Aufbruch darf vor Ort durch bestehende Flächenengpässe oder zu lange Planungszeiträume nicht behindert werden.

Der Zwischenbericht der Kommission WSB stellt ferner fest, dass "die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen eine proaktive Strukturentwicklung" benötigen. Weiter heißt es: "Der räumliche Wandel in den Revieren soll von Bund und Ländern unterstützt werden und ist so zu gestalten, dass neue Standortqualitäten für Wohnen und Arbeiten entstehen." Einer der Kernsätze des Zwischenberichts lautet diesbezüglich: "Eine besondere Verpflichtung für Länder und Kommunen sieht die Kommission darin, rechtzeitig ausreichende Flächen für Neuansiedlungen in den Regionen zur Verfügung zu stellen und diese Flächen, unter Nutzung von Elementen zur Beschleunigung von Planung und Genehmigung, mit allen notwendigen und modernen Infrastrukturen zu erschließen." Insbesondere für Tagebaurandkommunen sieht die Kommission in ihrem Zwischenbericht "die erleichterte Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten" sowie "eine gute Verkehrsanbindung" als besondere Aufgabe an. Der Staat übernimmt so politische Mitverantwortung zur Verwirklichung industrieller Ankeransiedlungen.

VI. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- künftige Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen und damit auch die Entwicklung solcher Flächen im Rheinischen Revier an einer bedarfsgerechten Umsetzung der identifizierten Entwicklungspotentiale auszurichten und andererseits auch die Auswirkungen und den Wegfall des "Gewerbebetriebs Tagebau" zu quantifizieren.
- sich dafür einzusetzen, dass das Flächenvolumen, das durch die Braunkohlekraftwerke derzeit belegt wird, kurzfristig und vorübergehend im Wege eines regionalen Flächenpools für Gewerbe- und Industrieflächen zusätzlich zu den derzeit bereits festgelegten Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung gestellt wird.
- die Regionalplanung dahingehend zu unterstützen, dass unmittelbar Vorrangpläne wirksam werden können, die zusätzliche Flächenausweisungen für Wohnraum sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungen ermöglichen. Bedarf für regionalplanerische Vorrangpläne (d.h. Regionalplanänderungen vor der Neufassung des Regionalplans) bestehen v.a. rund um das Industriedrehkreuz Weisweiler, für den Campus Aldenhoven-Baesweiler und mehrere Flächen im Rheinischen Sixpack (Frimmersdorf, LEP Fläche Neurath, Bedburg/Anschlussstelle, Erweiterung:terra nova für Bedburg und Elsdorf).
- Folgenutzungskonzepte für ehemalige Kraftwerksstandorte (insbesondere für Frimmersdorf und Weisweiler) sowie für Kraftwerke, in denen einzelne Blöcke abgeschaltet werden (z.B. in Niederaußem), zu unterstützen und die Gründungen von gemeinsamen Entwicklungsgesellschaften von Kraftwerkseigentümer, betroffenen

Kommunen und Land NRW zu prüfen, um eine zeitnahe Wiedernutzbarmachung dieser wertvollen Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen.

- die Sonderstellung des Rheinischen Reviers bei der Ausweitung zusätzlicher Flächen für Wohnen, Industrie und Gewerbe durch eine klare Ziel-Definition im Landesentwicklungsplan abzusichern.
- sich dafür einzusetzen, dass die landesbedeutsame Fläche zwischen Grevenbroich-Neurath und -Allrath, die im Landesentwicklungsplan (LEP) als "Reservefläche" (300 Hektar) für flächenintensive Großvorhaben reserviert ist, entweder selbst als Entwicklungsareal in den Strukturwandelprozess eingebracht oder aufgrund der topografischen Restriktionen (Hanglage) in einen allgemeinen Anspruch auf Gewerbeund Industrieflächen im Revier in gleicher Größenordnung umgewandelt wird, um so für den Strukturwandel in der Region weitere erforderliche Flächen ausweisen zu können. Denkbar wären Gewerbeansiedlungen aus den Bereichen Automobil-, Maschinen- und Anlagenbau, pharmazeutische Firmen oder Projekte der Kohlechemie.
- eine Landesförderung für den Planungsverband 'Rheinische Sixpack' vorzustellen, die u.a. zur weiteren und vergrößerten Entwicklung (z.B. 100 Hektar) der ehemaligen LEP-Fläche im Bereich ":terra nova" bei Bergheim beiträgt. Auf diese Weise kann das Land das Bezirksgrenzen übergreifende Engagement der Kommunen Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen stärken, indem u.a. u.a. die Finanzierung eines Masterplans und einer Geschäftsstelle nach dem Beispiel der Entwicklungsgesellschaft Indeland ermöglicht wird.
- ein Konzept vorzulegen wie die Kommunen mit dem Auslaufen von Tagenauen schneller auf die Rekultivierungsflächen mit einer Entlassung aus dem Bergrecht zurückgreifen können. Hierzu sind ggf. Flächen-Verteilungsvorgaben des jeweiligen Braunkohleplans anzupassen, ggf. Mitsprachemöglichkeiten der Kommunen bei der bergrechtlichen Genehmigung von Rahmenbetriebs-, Betriebs- und Abschlussbetriebsplänen zu verbessern, ggf. Regionalplanungsprozesse zu verkürzen oder auch ggf. Fonds zur Ablösung privater Entschädigungen zugunsten von neuen Flächennutzungen zu bilden.

Thomas Kutschaty Sarah Philipp Marc Herter Frank Sundermann Guido van den Berg Stefan Kämmerling

und Fraktion